



4.52

Verordnung über die Eintragungen im Wappenregister der Bürgergemeinde Bern

Erlass in Kraft

BRS Nr.	4.52
Erlasstitel	Verordnung über die Eintragungen im Wappenregister der Burgergemeinde Bern
Abkürzung	Wappenverordnung, WapV
Beschluss KBR	8. Mai 2006
Inkrafttreten	1. Januar 2006

Der Kleine Burgerrat,

Ingress gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Satzungen¹ und Artikel 29 des Reglements für die
Burgerkommission vom 16. Dezember 2002²,

beschliesst:

¹ BRS 1.1 – Artikel 50 Absatz 1 in den Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018

² BRS 4.5

Art. 1 Einleitung

Das Wappenregister der Burgergemeinde Bern enthält alle Wappen burgerlicher Familien und Personen, die von der Burgerkommission nach dem 1. Januar 2001 genehmigt worden sind. Die früher genehmigten Wappen finden sich im Stammregister.

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Im Wappenregister wird nur der Schild eingetragen. Oberwappen, Rangkronen und andere Rangzeichen, Pracht- und Prunkstücke sind wegzulassen.
- ² Dem Schild sind beizufügen:
 - a) Namen, Herkunft und Zunftangehörigkeit der ersten burgerlichen Träger des Wappens,
 - b) die Wappenbeschreibung (Blasonierung),
 - c) das Datum der Genehmigung des Eintrags,
 - d) die Erlaubnis, ein gleiches Wappen zu führen gemäss Artikel 4 Buchstabe a.

Art. 3 Berechtigung zum Eintrag

Ihr Familienwappen können eintragen lassen:

- a) alle Nachkommen von Burgern, deren angestammtes Wappen weder im Stammregister noch im Wappenregister eingetragen ist,
- b) mündige Bürger und Bürgerinnen, die das Bürgerrecht neu erworben oder durch gesetzliche Vorschrift erhalten haben.

Art. 4 Genehmigung der Wappen

Bei der Genehmigung der Wappen berücksichtigt die Burgerkommission folgende Bestimmungen:

- a) Dasselbe Wappen wird nur einmal eingetragen, es sei denn, eine Familie mit schon eingetragenen Wappen erlaube einer anderen Familie gleichen Namens und gleicher Herkunft, ihr Wappen zu führen.
- b) Alle männlichen Nachkommen eines Stammes, dessen Wappen schon eingetragen ist, führen das gleiche Wappen wie ihre Vorfahren.
- c) Weibliche Nachkommen behalten ihr angestammtes Wappen und tragen nicht das Wappen eines nicht burgerlichen Ehemannes.
- d) Eine vor der Eheschliessung nicht der Burgergemeinde angehörende Bürgerin kann ihr angestammtes Wappen nicht eintragen lassen.
- e) Ehepaare, die das Bürgerrecht neu erworben haben, lassen das Wappen eintragen, das sich auf den Familiennamen bezieht.

Art. 5 Heraldische Erfordernisse

- ¹ Ein Wappen, sei es von der Familie schon geführt worden oder sei es eine Neuschöpfung, muss den Regeln der Heraldik entsprechen.
- ² Wer ein Wappen eintragen lassen will, muss die Berechtigung, dieses Wappen zu führen, nachweisen. Wird ein schon bestehendes Wappen übernommen, so muss die Abstammung vom ersten Träger des Wappens in direkter männlicher Linie nachgewiesen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Buchstabe a.
- ³ Die Anmeldung geschieht unter Vorlage einer Photographie, einer zeichnerischen Darstellung oder einer Blasonierung.
- ⁴ Ein Wappen darf kein Wappen konkurrenzieren, das je ein Bürger oder eine Bürgerin von Bern geführt hat.

Art. 6 Nichterfüllung der Erfordernisse

Erfüllt ein vorgelegtes Wappen die Erfordernisse gemäss Artikel 5 nicht, so ist entweder eine Wappenveränderung (Brisüre) vorzunehmen oder eine Neuschöpfung beizubringen.

Art. 7 Eintragung und Kosten

Die Burgerkommission entscheidet über Eintragung und Kosten. Der Entscheid kann innert 30 Tagen an den Kleinen Burgerrat weitergezogen werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig werden die «Weisungen für die Eintragung von Familienwappen in das Stammregister der Burgergemeinde» vom 27. August 1979 aufgehoben.

Bern, 08.05.2006

Im Namen des Kleinen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Franz von Graffenried

Der Burgergemeindegeschreiber
Andreas Kohli